ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 18. Понедѣльникъ, 17. Февраля — Montag, 17. Februar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 30. Januar c., Nr. 25, ist der Quartal-Offizier der Rigaschen Polizei-Verwaltung, Tit.-Rath Haase auf 28 Tage ins Ausland beurlaubt und der Archivar des Rigaschen Zollamtes Coll.-Secr. Chalturin, mit dem bei der Entlassung aus dem Militair-Dienst im Jahre 1856 erhaltenen Range eines Capitains und mit Uniform auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 1. Februar c. ist der dimittirte Tit.-Rath von Bradke mit Zuzählung zum Ministerium der innern Angelegenheiten im Dienst angestellt und der Hauptbuchhalter der Reichs-Leihbank, Coll.-Rath Bornemann, seiner Bitte gemäß, mit der seiner Function zustehenden Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerh. Namentlicher Befehle an das K. K. Ordens-Kapitel vom 3. November 1857 sind nach Würdigung der Ritter-Dume zur Belohnung für 35jährigen untadelhaften Dienst im Classenrange zu Rittern des Ordens des h. apostelgleichen Fürsten Wladimir 4. Classe Allergnädigst ernannt worden: die Tit.-Räthe: der Secretair des Kurländischen Oberhofgerichts Rochlitz; der Secretair der Libauschen Polizei-Verwaltung Gamper; der Tischvorsteher des Rigaschen Zollamtes Perelygin; der Waagestempelmeister des Rigaschen Zollamtes Wilensky u. der Rentmeister des Libauschen Zollamtes Sprenger, so wie der Archivar des Rigaschen Zollamtes, Coll.-Secr. Chalturin.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 7. Februar c. sind als verstorben aus den Listen gestrichen: der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister beim Königl. Würtembergischen Hofe, General-Adjutant, General-Lieutenant Graf Benckendorf, der Obrist des Alexandrinschen Husaren-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit, des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aelteren Kruse 1. und der Commandeur des 4. Reserve-Bataillons des Kamtschatkaschen Infanterie-Regiments Obrist von der Pahlen.

* * *

Gemäß einem desfallsigen Schreiben des Herrn Collegen des Ministers der Reichsbesitzlichkeiten wird hiemit vom Livländischen Gouvernements-Chef wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Comités für die landwirthschaftlichen Ausstellungen, welche etwa für das Livländische Gouvernement angeordnet werden würden, streng die Bestimmungen des 6. Pkt. der Beilage zum Art. 150 der Verordnung für Fabrik- und Handelsgewerbe Bd. XI der Reichsgesetze, Fortsetzung XIII, zu beobachten und demgemäß für Fabrik- und Manufacturerzeugnisse nur Belobigungsschreiben und öffentlichen Lob, jedoch keineswegs Medaillen und Geldprämien, wie letzteres auf einigen im vergangenen Jahre stattgehabten Ausstellungen vorgekommen, zuzuerkennen haben. Nr. 1197.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Stabs-Rittmeisters Ernst Baron von der Pahlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit dem dimittirten Lieutenant und Ritter Andreas von Klot am 23. November 1857 abgeschlossenen und am 10. Decbr. 1857 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 133,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Wendenschen Kreise und Loeserschen Kirchspiele belegene Gut Meselau sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Meselau haftende Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der contractlich übernommenen und auf gedachtes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen

Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Meselau sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Stabs-Rittmeister Ernst Baron von der Pahlen erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 322. 3

Riga-Schloß, den 10. Februar 1858.

* * *

Nachdem der erbliche Ehrenbürger und ehemalige hiesige Kaufmann John Miln am Schlusse des Jahre 1857 seine bis dahin unter der Firma „Ernst Miln & Co.“ hierselbst bestandene Handlung aufgegeben und Einem Edlen Wettgericht darüber gebührende Anzeige gemacht, hat derselbe, um in der Folge keinen weitern Ansprüchen, so an ihn und seine gedachte Handlung formirt werden könnten, ausgesetzt zu sein, bei Einem Kaiserlichen Rigaschen Vogteigerichte um Erlaß eines Proclams ad convocandos creditores seiner und seiner mehrgedachten Handlung nachgesucht und selbiges nachgegeben erhalten. — Es werden demnach von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den erblichen Ehrenbürger und ehemaligen hiesigen Kaufmann John Miln oder dessen allhier bis zum Schlusse des vorigen Jahres unter der Firma „Ernst Miln & Co.“ hieselbst bestandene Handlung irgend welche Ansprüche und Anforderungen zu machen sich berechtigt erachten sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten, wird sein bis zum 20. Juli 1858, sub poena praeclusi et perpetui silentii bei diesem Vogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen. Nr. 14. 3

So geschehen Riga, im Vogteigericht den 20. Januar 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. bringt das Kais. Pernausche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach die Frau Caroline von Stern, geb. von Patkull nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem Frau Supplicantin eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegenen Gute Friedrichsheim die auf schatzfreiem Hofeslande fundirte Kille-Mühle in dem Hakenanschlage von 1 Thl. 50 Groschen auf den in dem Verbande der Bauergemeinde des genannten Gutes befindlichen Herrn Müllermeister Eduard Hassel für den Preis von 2700 Rbl. — schreibe zweitausend siebenhundert Rubel — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß — nachdem die Oberdirection der Livländischen Credit-Societät in die Corroboration erwähnten Contracts unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte derselben an dieses Grundstück durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden, das genannte Grundstück vielmehr für die auf dem Gute Friedrichsheim ruhende Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleibt, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretende, oft gedachte Grundstück bestimmt und dasselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden — selbiges Grundstück dem Käufer Eduard Hassel, als freies, von allen auf dem Gute Friedrichsheim lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben angehören soll; als hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publikation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontractes vorgehend, Allen und Jedem, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Friedrichsheim formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefsforderung — zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Kille-Mühle vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück qu. mit allen Appertinentien dem Müllermeister Eduard Hassel erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat.

Fellin, den 4. Februar 1858. Nr. 67. 1

Bekanntmachungen.

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 25. Februar 1858 um 11 Uhr Morgens folgende Waaren sollen öffentlich versteigert werden;

1 Arſ. 12 Werſch. Seidenzeug, 42 Arſ. Baumwollenzeug, 8 Arſ. 8 Werſch. Tuch, 12½ Arſ. Kamlott, 7 Arſ. Velveret, 59 Arſ. Flanell. Tücher: ſeidene 2, baumwollene 41 und leinene 120, 12 Schürzen, 2½ Pfd. Band, 4 Pfd. 66 Solot. Schnur, 34 St. Geldbeutel, 20 St. Schärpen, 2 Pfd. 54 Sol. Nadeln, 21 Paar Tragbänder, 6 Pfd. Knöpfe, 3 Pfd. 60 Solt. Zwirn, 4 Pfd. 48 Solt. Schreibpapier, 1 Pud 38 Pfd. Blei, 4 Pfd. Roſinen, 32 Bouteillen Rum und andere Kleinigkeiten.

Den 14. Februar 1858.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что при Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаватьсъ 25. Февраля 1858 года въ 11 часовъ утра слѣдующіе товары:

Матеріи: шелковой 1 арш. 12 в., бумажной 42 арш., сукна 8 арш. 8. верш., камлоту 12½ арш., вельверету 7 арш., фланели 59 арш. Платковъ: шелковыхъ 2, бумажныхъ 41 и льняныхъ 120, фартуковъ 12, тесемокъ 2½ ф., снурковъ 4 ф. 66 зол., кошельковъ 34, шарфовъ 20, иголъ 2 ф. 54 зол., подтяжекъ 21 пара, пуговицъ 6 ф., нитокъ 3 ф. 60 зол., бумаги писчей 4 ф. 48 зол., свинцу 1 пуд. 38 ф. изюму 4 ф., рому 32 бут. и другія мелочи.

Февраля 14 дня 1858 г.

* * *

Der Rigaſche Börſen-Comité bringt hiermit zur Kenntniß derjenigen Actionaire der Riga-Dünaburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, welche ihre, vom Börſen-Comité erhaltenen Quittungen noch nicht gegen Interims-Scheine umgetauſcht haben, daß der Umtauſch dieſer Quittungen gegen die bezeichneten Scheine nur noch bis Sonnabend, den 22. Februar ſtattfinden werde.

* * *

Unter Jürgensburg iſt ein offener Brief, gerichtet an die Mademoiſelle Voß zu Weißenſee mit 22 Rbl. S.-M. gefunden worden. — Da nun die Demoiſelle Voß ſo wenig, wie die Schreiberin des Briefes M. Ohſoling zu ermitteln geweſen, — als wird die Eigenthümerin des Briefes und Geldes aufgefordert, ſich hieſelbſt mit den Beweiſen des Eigenthumsrechts zu melden um Brief und Geld in Empfang zu nehmen. Nr. 823.

Riga-Ordnungsgericht, den 4. Februar 1858.

* * *

Seitens des Kegelnſchen Gemeindegerichts werden ſämmtliche außerhalb ihrer Gemeinden ſich aufhaltende Gemeindeglieder der im Wolmarſchen Kreiſe und Papendorfſchen Kirchſpiele belegenen Güter Kegeln und Roſenblatt desmittelſt angewieſen, ſich behufs der Aufnahme zur 10. Seelen-Reviſion entweder perſönlich oder durch polizeilich atteſtirte Scheine und zwar unausbleiblich bis zum 10. März d. J. auf dem Hofe Kegeln zu melden, widrigenfalls, da mit dem bezeichneten Tage die Reviſions-Liſten geſchloſſen werden, ſie in denſelben als verſchollen verzeichnet werden ſollen. Hiernächſt ſind ſämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden zu erſuchen, in ihren Jurisdictionsbezirken nur denjenigen Gemeindegliedern der obbezeichneten Güter ferneren Aufenthalt zu geſtatten, die die Genügeleiſtung dieſer Vorladung und ſomit die Aufnahme zur 10. Reviſion ſchriftlich nachweiſen können. 2

Das Gemeindegericht zu Kegeln am 8. Februar 1858.

* * *

Alle Individuen ohne Ausnahme, ſie mögen legitimirt oder nicht legitimirt ſein, die zu den Gütern des V. Dörptſchen Kirchſpielsgerichtlichen Bezirks bei der Reviſion 1850 und durch die Umſchreibungen incl. 1857 angeſchrieben ſind, werden hierdurch aufgefordert, ſich ſofort und allerſpäteſtens bis zum 15. März d. J. behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Reviſion bei ihren reſp. Gemeinden zur Angabe ihrer und ihrer Familienglieder zu melden, bei der Verwarnung, daß gegentheils, auf ſie und diejenigen, die ſie ohne Nachweis über die geſchehene Anſchreibung zur jetzigen 10. Reichs-Seelenzählung dulden ſollten, die geſetzlichen Verantwortlichkeiten fallen ſollen.

Verzeichniß der Güter:

1. Kirchſpiel Pölwe — publ. Werrohof, Alt-Koiküll, Klein-Koiküll, Heimadra, priv. Waimel, Waimel-Neuhof, Tilſit, Alexandershof, Kioma, Tödwenshof, Perriſt, Neu-Koiküll, Sarjerw, Wira, Appelſee, Parzimois und Pölwe Paſtorat.

2) Kirchſpiel Kannapäh — priv. Pölks, Hurmi, Serriſt, Erreſtfer, Alt-Pigant, Koraſt, Jexi, Karſtemois, Kagremois, Groß-Johannishof, Tammen, Sawern, Neu-Pigaſt, Alt-Pigaſt, Alt-Köllitz, Karasky und Schwarzhof, Neu-Pigant.

3) Kirchſpiel Rappin — priv. Rappin, Meks, Ruſa und Tolama, Kahkowa, Paulenhof, Pallamois und Rappin Paſtorat.

Perriſt, den 1. Febr. 1858. Nr. 69. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden erſucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden zu der Gemeinde des priv. Gutes Podis im Teſtamaſchen Kirchſpiel

gehörenden Individuen, sie mögen verpaßt oder unverpaßt sein, die Weisung strenge anzudeuten, daß sie bis spätestens den 10. März d. J. bei dem hiesigen Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit dem örtlichen Polizei- und Parochial-Attestate, da in ihren Familien Veränderungen eingetreten sein können, sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste angeführt werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben.

Podis, Gemeindegericht am 1. Febr. 1858. 2

* * *

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 3ten Stadttheil sub Nr. 195a auf Stadtgrund belegene, den Erben des weiland Schuhmachermeisters Daniel Müller gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien nochmals zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 25. Februar anberaumten Torge Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 196. 3

Dorpat-Rathhaus am 10. Februar 1858.

Auction.

Mit gerichtlicher Genehmigung soll Donnerstag am 20. Februar d. J. Nachmittags um 5 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Robert Dörbeck, bestehend in Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der Schmiedegasse unweit des Rathsstalles belegenen, dem Tischlermeister Bahrt zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, den 17. Februar 1858. Carl Anton Schroeder, Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts wird Montag den 24. Februar 1858 um 11 Uhr 1 großes einmastiges Frachtboot nebst Segel und 2 eisernen Ankern — beim Durchbruch am Ende des Ballast-Dammes gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Plakatpaß der zum Zunftoklad verzeichneten Louise Reinecke geb. Andersen unterm 19. December 1856 Nr. 1571.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Perf. Ehrenbürger Heinrich Eduard Carl Hepker, Prß. Unt. Demoiselle Adeline Müller, Prß. Unt. Barbiergehilfe Carl Ludwig Zietermann, 3

Prß. Unt. Drechslergesell Adolph Johannes Petermann, Würtemb. Unt. Elisabeth Jacobine Eberle, Oestr. Unt. Opernsänger Markus Duschenitz, 2

Prß. Unt. Kaufmann Carl Becker, Bair. Unt. Opernsänger Otto Pettenkofer nebst Frau Susanna geb. Martin gen. Bredo, Sohn Otto Franz Carl und Schwiegermutter Susette Martin geb. Derx, Prß. Unt. Arbeiter Christian Martineit, 1

nach dem Auslande.

Ans Brisowsky nebst Töchtern Anna Katharina und Johanna Elisabeth, Soldatentochter Nastasja Semenowa Kamenskaja, Karolina Victorowa Witkowski, Anna Elisabeth Gohs nebst Kind, Artemi Iwanow, Johann Friedrich Schilling, Iwan Lisowsky, Mekl.-Schwer. Unt. Heinrich Hinze, Johann Georg Gnödner, Prß. Unt. Schmiede- und Schlossergesell Eduard Jacob Arends, Iwan Leontjew, Tichan Terentjew, Sattlergesell Franz Wilhelm Bernschein, Johann Jakob Simon Sprohse, Kuprijan Petrow Dmitrijew, Maxim Wassiljew, Julius Schaeffer, Carl Eduard Steiner, Otto Treulohn Koch, Marianne Petrowsky, Katharina Therese Schultz, Larion Petrow, Nadeshda Langergausen, Osinowei Iwanow, George Heinrich Prindull, Awdotja Bukina,

nach andern Gouverenments.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ. 17. Февраля 1858 № 18. Montag, den 17. Februar 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Die Luft, die wir athmen.

(Fortsetzung.)

Betrachten wir nun den Einfluß, welchen diese verschiedenen Bestandtheile der Luft auf das Leben der Thiere und Pflanzen haben. Offenbar müssen ihre Wirkungen den Bedürfnissen derselben genau entsprechen, sonst würden diese Wesen schon seit Jahrtausenden untergegangen sein und vermuthlich anderen Platz gemacht haben, deren Natur in besserem Einklang mit der Beschaffenheit der Luft stände. Zahllose Reste untergegangener Thier- und Pflanzengeschlechter, welche uns in den verschiedenen Schichten der Erdoberfläche erhalten sind, weisen darauf hin, daß unter anderen allgemeinen Verhältnissen nur Wesen von anderem Bau die Erde bewohnen können, und diese Behauptung bestätigt sich durch eine genauere Betrachtung der Vorgänge, durch welche das Leben der jetzt vorhandenen Thiere und Pflanzen besteht.

Mit jedem Athemzuge, der die Lungen des Thieres schwellt, saugt es eine gewisse Menge Sauerstoff ein. Dieser Sauerstoff ist ein Theil seiner nothwendigen Nahrung, den es aus keiner anderen natürlichen Quelle beziehen kann und der ihm in jedem Augenblick auf's Neue dargeboten werden muß. Der Sauerstoff der Luft ist also für das Leben der höheren Thierklassen unentbehrlich; ja auch die niederen Thierklassen, welche nicht durch Lungen athmen, bedürfen seiner, denn sie sterben in sauerstofffreier Luft.

So brennen auch die Kerzen und alle verbrennbaren Körper nur deshalb in der Luft, weil sie Sauerstoff enthält. Diese Luft ist für die Flamme und die brennenden Körper eine nothwendige Nahrung; wenn die Luft keinen Sauerstoff enthielte, könnten wir mit Kohlen, Holz und andern Brennstoffen weder Hitze noch Licht erzeugen.

Aber auch das Verhältniß, in welchem der Sauerstoff in der Luft vorhanden ist, ist den Daseinsbedingungen der Thiere und Pflanzen angemessen. Bestände die Luft aus Sauerstoff allein, so würde das Leben der Thiere nur von sehr kurzer Dauer sein, und entzündete Körper würden mit außerordentlicher Heftigkeit und Schnelligkeit verbrennen. Nun ist der Sauerstoff aber mit einer großen Menge Stickstoff vermischt, und diese Luftart bewirkt eine unschädliche Verdünnung desselben, da sie nicht giftig wie die Kohlensäure ist. Sie mäßigt und verlängert die Wirkung des Sauerstoffs auf den Körper, wie etwa Wein oder Spiritus durch Wasser verdünnt werden, und dadurch ihre zu heftige Wirkung auf den thierischen Körper gemäßigt wird.

Endlich die Kohlensäure. Jedes grüne Blatt an den Kräutern des Feldes und in dem Laube der Bäume saugt dieses Gas aus der Luft auf, wenn die Sonne scheint. Es ist für das Pflanzenleben eben so unentbehrlich wie der Sauerstoff für das Thier. Wäre keine Kohlensäure in der Luft, so würde das Wachsthum der Pflanzen gänzlich stocken. Bald würde uns nur eine traurige Wüste umgeben, und mit dem erstorbenen Pflanzenleben würde auch das der Thiere aufhören müssen.

Aber die Kohlensäure ist ein Gift für die Thiere! Eben deshalb darf die Luft nur eine so geringe Menge davon enthalten. Wäre der Gehalt daran bedeutend größer als er ist, so könnten die Thiere, wie sie jetzt eingerichtet sind, die Luft nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit athmen *). Andererseits aber würden die Pflanzen keine hinreichende Menge von Kohlensäure aus einer Luftmischung aufsaugen können, welche so wenig davon enthält, streckten sie nicht ihre vielen Blätter nach allen Richtungen in die Luft hinaus. Auf der Oberfläche dieser Blätter sind zahllose Oeffnungen oder Poren vertheilt, die beständig die

*) Das merkwürdigste Beispiel einer mit Kohlensäure überladenen Luft bietet das berüchtigte Giftthal auf der Insel Java, welches von einem Augenzeugen, wie folgt, geschildert wird:

„Wir nahmen zwei Hunde und einiges Geflügel mit, um damit in diesem giftigen Thale Versuche anzustellen. Am Fuße des Berges stiegen wir ab und klommen ungefähr fünfhundert Schritt weit hinan, indem wir uns an den Baumzweigen hielten. Als wir noch einige Schritte von dem Thal entfernt waren, empfanden wir einen starken widrigen und erstickenden Geruch, der aber, als wir bis zum Rande vordrangen, verschwand. Das Thal schien ungefähr tausend Schritt Umfang zu haben und war länglich und etwa dreißig bis vierzig Fuß tief. Der Boden war ganz flach und ohne Pflanzenwuchs und mit einzelnen sehr großen Flußkieseln bedeckt. Ueberall sah man Gerippe von menschlichen Wesen, von Tigern, Schweinen, Hirschen, Pfauen und Vögeln aller Art. Wir bemerkten keinen Dampf und keine Oeffnung in der Vertiefung, die uns aus einem harten Sande zu bestehen schien. Es wurde nun von einem Mitgliede der Gesellschaft vorgeschlagen, in das Thal hineinzudringen, aber an der Stelle, wo wir uns befanden, war dies wenigstens für mich schwierig, da ein einziger falscher Tritt uns in die Ewigkeit befördert haben würde, und offenbar kein Beistand möglich war. Wir zündeten nun unsere Cigarren an und drangen mit Hülfe eines Bambus bis auf achtzehn Fuß von der Sohle der Vertiefung vor. Wir empfanden hier keine Beschwerde beim Athmen, aber ein äußerst widriger Geruch belästigte uns. Wir befestigten nun einen Hund an dem Ende eines achtzehn Fuß langen Bambus und schoben ihn hinein; wir hatten die Uhr in der Hand und in vierzehn Sekunden fiel er auf den Rücken, ohne ein Glied zu rühren oder sich umzusehen, doch fuhr er noch achtzehn Minuten fort zu athmen. Hierauf schickten wir einen zweiten Hund hinein, der freiwillig bis zur Stelle ging, wo der andere Hund lag. Hier stand er ganz still und fiel nach zehn Minuten vorn über, ohne noch ein Glied zu rühren; er athmete jedoch ebenfalls noch sieben Minuten. Wir nahmen nun einen Vogel; er starb in anderthalb Minuten. Ein anderer, den wir hineinwarfen, war todt, ehe er den Boden berührte. Während dieser Versuche überraschte uns ein starker Regenschauer; das schreckliche Schauspiel, das wir vor Augen hatten, hielt uns aber in solcher Spannung, daß wir uns nicht darum kümmerten, durchnäßt zu werden. Auf der entgegengesetzten Seite lag nahe an einem großen Steine das Gerippe eines Menschen, welcher auf dem Rücken liegend und die rechte Hand unter dem Kopfe umgekommen sein mußte. Seine Gebeine waren von dem Wetter gebleicht und so weiß wie Elfenbein. Ich hätte dieses Skelett gern gehabt, aber jeder Versuch, es zu erreichen, wäre Wahnsinn gewesen.“ —

Kohlensäure aus der Luft ausscheiden und in das Blatt aufnehmen. Die Millionen Blätter, welche ein einziger Baum ausstreckt und die beständige Erneuerung der sie umspülenden Luft setzen die Pflanze in den Stand, einen für alle ihre Bedürfnisse zureichenden Vorrath von Kohlensäure aus der Luft einzuathmen, welche so dem Bedürfnisse der Pflanzen genügt, ohne den Thieren schädlich zu werden*). Diese fortwährende Thätigkeit der Pflanzenblätter ist eine der natürlichen Ursachen, weshalb der Gehalt an Kohlensäure in den tieferen Luftschichten geringer ist, als in den höheren Räumen.

Nicht minder nothwendig ist der Wasserdampf, welchen die Luft enthält, für das Bestehen der belebten Natur. Die lebende Pflanze besteht zu fast Dreiviertel ihres ganzen Gewichts aus Wasser, und von der Oberfläche ihrer Blätter steigt fortwährend Wasser als unsichtbarer Dampf in die Luft empor.

Wäre die Luft vollkommen trocken, so würde das Wasser aus den Pflanzenblättern schneller verdunsten, als es ihnen durch die Wurzeln aus dem Boden wieder zugeführt werden kann. So würden sie also schnell welken, und die ganze Pflanze würde verdorren.

Auch die Thiere bestehen größtentheils aus Wasser. Ein Mann von 154 Pfd. Gewicht besteht aus 116 Pfd. Wasser und nur 38 Pfd. trocknen Stoffs. Von seiner Haut und aus den Lungen dunstet er beständig Wasser aus. Wäre die ihn umgebende Luft vollkommen trocken, so würde seine Haut vertrocknen und zusammenschrumpfen, und ein fieberischer Durst würde seinen Leib verzehren. Die Luft, welche wir ausathmen, ist mit Feuchtigkeit gesättigt; wäre daher die eingeathmete Luft vollständig trocken und frei von Wasserdampf, so würde bald die Flüssigkeit, die unsere Gewebe, und das Blut, das unsere Adern füllt, eingetrocknet sein, und unser Leib würde sich in eine bleiche und gespenstische Mumie verwandeln. Eben weil der Samum und andere heiße Wüstenwinde sich dem Zustande fast vollkommener Trockenheit annähern, sind sie dem Reisenden so verderblich, welche jene dürren Sandwüsten auf dem Kameele durcheilen.

Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft bietet aber auch den Pflanzen, und durch sie auch den Thieren, geradezu einen wesentlichen Theil ihrer Nahrung. Wenn die Sonne im Sommer unter dem Horizont gesunken ist, und Kühle sich wieder um die von der Hitze erschlaffte Pflanze und über den ausgedörrten Boden verbreitet, dann senkt sich mit ihr der fruchtbare Thau herab und feuchtet zugleich das grüne Blatt und das durstige Land. Die unsichtbare Feuchtigkeit der Luft verdichtet sich zu trübem Nebel und setzt sich in kleinen Perlen an allen kälteren Körpern ab. Wie gütig erscheint uns wegen dieses nächtlichen Thau's die Natur, und wie haben die Dichter aller Zeiten und Völker diese erquickende Gabe der ewig freundlichen Segenspenderin besungen!

Betrachten wir einen Augenblick die Ursache dieses Thaufalls, und wie er gleichsam die Orte zu wählen scheint, auf welche er herabfällt.

Alle Körper auf der Oberfläche der Erde strahlen Wärme aus, d. h. sie verbreiten in gerader Linie Wärme um sich her, der wärmere gegen den kühleren, und die ganze Erde selbst sendet fortwährend durch die klare Luft Wärmestrahlen in den freien kalten Raum. So streben alle Körper auf der Oberfläche der Erde nach einer Ausgleichung der Wärme hin, während die Oberfläche selbst als Ganzes sich allmählig gegen den Weltraum hin abkühlt. Während jedoch die Sonne scheint, findet diese Abkühlung nicht statt, denn dann empfängt die Oberfläche mehr Wärme als sie abgiebt; und wenn beim Untergange der Sonne der klare Himmel sich mit einer Wolkenhülle überzieht, so hält diese einen Theil der ausgestrahlten Wärme zurück, strahlt sie wieder auf die Erde nieder und verhindert ihre Zerstreuung. Die Erde kühlt sich daher in klaren Nächten mehr als bei wolkigem Himmel ab, und wenn die Wolken nur einen Theil des Himmels bedecken, so werden die Stellen am kältesten werden, welche gegen den hellsten Theil des Himmels gerichtet sind.

Nun ist die Menge von Dünsten, welche die Luft enthalten kann, von ihrer Wärme abhängig. Bei hohen Temperaturen, in warmen Gegenden oder bei warmem Wetter kann mehr Wasserdampf darin sein, bei niedrigen Wärmegraden oder kaltem Wetter weniger. Wenn daher ein Strom warmer mit Feuchtigkeit geschwängerter Luft über eine kalte Bergspitze hinstreicht, und sich daran abkühlt, so kann sie nicht mehr ihren ganzen Wassergehalt tragen und läßt daher einen Theil desselben in Gestalt eines Nebels oder einer Wolkenkappe um die hohe Spitze zurück. Die Wassertheilchen, welche in diesem Nebel schweben, kommen dann unten in der Ebene wieder als Quellen und Bäche zum Vorschein, welche den durstigen Boden tränken und erfrischen. Wenn nun die Erdoberfläche sich durch Wärmeausstrahlung abkühlt, so muß auch die sie berührende Luft kälter werden und, gleich dem warmen Luftstrom an der Bergspitze, einen Theil der wässerigen Dünste abgeben, die sie vorher aufgelöst enthielt. Dieses Wasser fällt in außerordentlich kleinen Theilchen nieder, und diese sammeln sich auf jedem Blättchen, und hangen an jedem Grashalm als Tropfen perlenden Thaus.

Nun haben verschiedene Stoffe auch ein verschiedenes Vermögen ihre Wärme auszustrahlen und kühlen sich also mit verschiedener Geschwindigkeit ab. Die Körper, welche sich in der Luft am ersten abkühlen, müssen also zuerst und am reichlichsten den Thau annehmen. Daher wird in der Kühle des Sommerabends der Grasplatz feucht, während die kiesbestreuten Gänge trocken bleiben, und die durstige Weide und die grünen Blätter trinken die sich senkende Feuchtigkeit, während das unbewachsene Land und die trockene Hochstraße noch nichts vom Thaufall spüren.

Aus demselben Vorrath in der Luft aufgelösten Wasserdampfs kommen die erfrischenden Regen unserer gemäßigten Zone und die Regengüsse, welche in heißen Gegenden vom Himmel herniederströmen; nur ist die Art ihrer Entstehung ein wenig verschieden.

In den oberen Luftschichten strömt fast beständig kalte Luft aus dem Norden nach Süden, oder warme aus dem Süden nach nördlicheren Gegenden hin. Wenn zwei solche Luftströme von ungleichem Wärmegrade, die aber beide mit Wasserdämpfen gesättigt sind, sich begegnen, so mischen sie sich und die Mischung nimmt einen mittleren Wärmegrad von beiden an. Aber bei diesem mittleren Wärmegrade kann sich in der Luft der Wasserdampf nicht mehr aufgelöst, d. h. dampfförmig erhalten, welcher in den beiden Luftströmen enthalten war. So bildet sich daher, ähnlich wie an der kalten Bergspitze, eine Wolke, und der Ueberschuß von Feuchtigkeit sammelt sich zu Tropfen und fällt als fruchtbarer Regen auf die Erde nieder.

(Schluß folgt).

*) Ein einziges Blatt des gewöhnlichen Fliederstrauchs hat ungefähr vierhunderttausend Poren, welche am Tage beständig damit beschäftigt sind, Kohlensäure einzusaugen, und an einer einzigen Eiche hat man schon sieben Millionen Blätter gezählt.

Die Vorurtheile gegen das Tiefpflügen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Sehr verbreitet ist das Vorurtheil, welches die tiefe Ackerung als eine Düngerverschwendung verwirft.

Ich will hier alle Vortheile und Nachtheile, die man der tiefen Bodenlockerung beimißt, so wie alle Vorsichtsmaßregeln, die man bei derselben zu beobachten hat und alle Modalitäten, welchen selbige unterworfen ist, unberücksichtigt lassen und mich nur mit der Widerlegung des Vorwurfs befassen, daß durch tiefes Pflügen der Dünger verschwendet werde.

Dieses Vorurtheil ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß man der Meinung ist, daß bei einer seichten Ackerkrume die dem Boden einverleibten Düngestoffe näher an einander und näher den Pflanzen selbst bleiben und somit letzteren weit dienlicher sein müssen, als wenn sie zerstreut und von der Pflanze entfernter vorkommen, wie es bei der tiefen Ackerkrume der Fall sein soll. Viele sehen diese tiefe Bodenlockerung nur bei einer kleinen Düngung, viele aber selbst bei einer stärkern als sehr nachtheilig an. Erstere befürchten eine Zersplitterung der Düngerkraft, letztere eine gänzliche Verschwendung des Düngers. Allein, beide haften an einem und demselben Vorurtheil.

Es dürfte wohl Wenigen unbekannt sein, daß man die Wurzeltiefe der Culturpflanzen nicht mehr nach Zollen, sondern nach Fußen zu messen hat, eine Erfahrung, die zwar noch kein Decennium alt ist, aber wegen ihrer Wichtigkeit hoffentlich schon genug Verbreitung hat.

Dringen die Pflanzenwurzeln in eine Tiefe, welche selbst die gewöhnliche beim Rajolen übersteigt, so werden wohl die Düngerstoffe selbst in dieser Tiefe nicht aus dem Bereiche der Pflanze und nicht über die Grenze ihrer Verwendbarkeit hinaus nutzlos liegen. Daß die Pflanze ihre Nahrung aufzusuchen und zu benutzen im Stande ist, können alle Jene bestätigen, welche sich je mit sogenannter Dibbelcultur beschäftigt haben oder noch beschäftigen. Sie werden gefunden haben, daß das Wurzelvermögen einer Pflanze an der Stelle, wo sie auf Dünger gestoßen, ein außerordentlich starkes ist.

Besitzt nun die Pflanze die Eigenschaft, daß ihre Wurzeln nicht ganz blind die Nahrung im Boden suchen oder aber daß sie die gefundene Nahrung durch vermehrtes Wurzelwachsthum an dieser Stelle sehr gut zu benutzen im Stande ist, so wird wohl Niemand die Richtigkeit des Satzes, daß die Pflanze mehr nach dem **wie**, nicht so sehr nach dem **wo** die Nahrung vorkommt, fragt, in Abrede stellen wollen.

Dringen ihre Wurzeln selbst in eine Tiefe, in der sie früher Niemand gesucht, so geht daraus hervor, daß sie daselbst auch Nahrung finden, mag diese Nahrung in den dorthin gelangten aufgelösten Salzen, mag sie in den durch einen galvano-electrischen Proceß für den Pflanzenwuchs dienlich gemachten Stoffen bestehen — immer wird man der Pflanze sich nützlich zeigen, wenn man ihr den Weg zu dieser Vorrathskammer erleichtert.

Alle Resultate, die je von dem Felde des Praktikers gekommen, beweisen, daß die Pflanze dankbar für diesen Dienst war.

Diese Dankbarkeit bestand nicht nur in dem größeren Nutzen, den man vom Felde nach Hause getragen hat, sondern ein großer Nutzen ist noch auf dem Felde geblieben, nämlich der humusbildende Rückstand der Pflanze, der nach vorgenommenen Analysen nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ größer und deshalb von höherm Werthe ist, als der einer schwächlichen Pflanze. Eine tiefe Bodenlockerung ist demnach keine Düngerverschwendung, keine Bodenentkräftung oder Verschlechterung, sondern sie trägt zur Verbesserung und Kraftvermehrung des Bodens wesentlich bei, hilft nicht nur der Pflanze zur besseren Ernährung, sondern auch dem Landwirth zur besseren Haushaltung mit dem Düngervorrath.

Der Kalkgehalt eines Bodens, der Stickstoffgehalt eines Düngemittels, die Drainage und die tiefe Bodenlockerung sind in der Wirkung, je nach ihrer Art, analog. Wer eines von denselben schätzen gelernt hat, wird am besten den Werth des anderen und der tiefen Bodenlockerung insbesondere bestimmen können.

Melnik in Böhmen. R. Hoeger.

Kleinere Mittheilungen.

Die landwirthschaftliche Gesellschaft in Aargau hat beim Regierungsrath eine Vorstellung eingereicht, worin dieselbe wünscht, daß der landwirthschaftliche Unterricht in den oberen Classen der Aargauischen Gemeindeschulen eingeführt und zu dem Zwecke an jede derselben 1 bis 2 Jucharten Land zur Bewirthschaftung durch die Schüler verabreicht werde. Die hierdurch vermehrte Arbeit der Lehrer solle sodann durch eine vom Staate zu bestreitende Besoldungszulage von 30 bis 50 Fr. entschädigt werden, der Regierungsrath hat die Erziehungs-Direction beauftragt, die Wünsche und Ansichten der landwirthschaftlichen Gesellschaft bei Vorlage des Schulgesetzentwurfes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(Illustr. Landw. D.-Ztg.)

* * *

Kitt für Oefen. Der Borax ist ein vortreffliches Mittel, dem Lehm beim Zusammensetzen der Oefen eine viel bessere Haltbarkeit zu geben. Will man z. B. denselben bei einem eisernen Ofen anwenden, so muß man zu 3 Theilen Lehm 1 Theil Borax nehmen und beides wohl mit einander vermischen. Dieser Kitt hält sehr gut. Sind aber in einem eisernen Ofen Sprünge entstanden, so verschmiere man dieselben mit feingesiebtem Braunstein, der mit Wasserglaslösung zu einer dichten plastischen Masse angerührt ist. Dieser Kitt erhärtet, sobald der Ofen angewärmt ist, sehr schnell und wird so hart als das Eisen. (Paßt auch für eiserne Geschirre.)

(Die Fundgrube.)

* * *

Ein englischer Landwirth räth allen Bauerfrauen, ihre Kühe nicht vor, sondern immer nach dem Tränken zu melken, weil sie dann viel mehr Milch geben.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Bekanntmachungen.

Von der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung wird bekannt gemacht, daß bei derselben **Inhalts-Verzeichnisse der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung** für das Jahr **1857** zu 35 Kop. per Exemplar und für die **früheren Jahre** von 1852 ab zu 30 Kop. per Exemplar eines jeden Jahres zu haben sind.

Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß der Patente, ferner ein ebensolches Verzeichniß der als Patente gedruckten Allerhöchsten Befehle and Senats-Ukase und ein alphabetisches Verzeichniß.

Die Herren Kirchen-Vorsteher und Guts-Verwaltungen, welche die in Rede stehenden Verzeichnisse zu beziehen wünschen, werden ersucht, sich dieserhalb an die Canzelleien der resp. Ordnungsgerichte zu wenden. 3

* * *

Das Höfchen Jägelshof am Jägelsee belegen ist zu verkaufen, das Nähere darüber bei Hrn. D. P. Schneider, Johannis-Brückengasse, Haus Jacobsohn. 3

* * *

1857-er **Braunschweiger Stadt- und Landhopfen** und **Dachpfannen** in verschiedenen Größen verkaufen billigst

H. Schönfeldt & Co.,

Schmiedestraße, Haus Winckmann, Nr. 219. 2.

Angekommene Fremde.

Den 17. Februar 1858.

Stadt London. Hr. Pastor v. Maezulsky nebst Gattin von Birsen; Hr. A. v. Bröcker, Frau v. Jacobs, Fräulein v. Jacobs von Dorpat; Hr. Kaufmann Türck aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Antonow von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Lieut. Friede von Dünaburg; Hr. Cand. theol. Dsirne aus Kurland; Hr. v. Sänger nebst Familie aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Administrator Zelinsky, Hr. Arrendator Hassel aus Livland; Hr. Arrendator Wahwul von Wenden; Hr. Arrendator Schalepansky aus Kurland; Hr. Gouv.-Secr. Aglaimow von Libau.

Hotel Frankfurt a. M. Gräfin Medem nebst Familie von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Coll.-Secr. Kolpsch von Mitau; Hr. Stabsrittmeister Haber von Brest; Hr. Kaufmann Hofmann von Weißenstein.

The Kings Arms. Hr. Kaufmann Chantrill aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln am 15. Februar 1858.

per 20 Garnitz.		
Buchwaizengrütze . .	3	50
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	2 80	—
Erbsen	2	40
per 100 Pfd.		
Gr. Roggenmehl . .	1 50	70
Waizenmehl	3 3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10	40
Butter pr. Pud . . .	7 7	40
Heu „ „ . K.	35	40
Stroh „ „ . „ .	—	25
pr. Faden v. 7 Fuß		
Birken-Brennholz .	—	—
Birken- u. Ellern- .	—	—
Ellern-	—	—
Fichten-	—	—
Grehnen-Brennholz .		—
Ein Faß Branntwein am Thor:		
$\frac{1}{2}$ Brand	$7\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
$\frac{2}{3}$ Brand	$9\frac{1}{2}$	—

		per Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	1	75
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 1	10
per Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer . .	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf .	—	—
„ Paßhanf . .	—	—
„ Tors . . .	—	—
Marienb. Flachs . .	—	—
„ geschnit. . .	—	—
„ Risten . . .	—	—
Hofs-Dreiband . . .	23	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber . . .	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud		
Lichttalg, weißer . .	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	
		pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{2}$	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen . . .	18	21
Neshinscher Taback .	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue . .	—	—
„ weiße . .	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	—	$7\frac{3}{4}$
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate .	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate .		—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	$31\frac{1}{4}$	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	$35\frac{7}{16}$	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gem.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	112	112
5 pCt. dito 3. & 4. S.	$103\frac{1}{2}$	103	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	112	$111\frac{3}{4}$ 112
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope . . .	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz .	„„	„„	$98\frac{1}{2}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	104	104
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$102\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	101	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	97
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	$101\frac{3}{4}$	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare .	„„	$99\frac{1}{2}$	„„
Ehst. dito Stieglitz .	„„	98	„„
Russische Eisenbahn-Actien	„„	„„	132

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. Februar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.